



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) PAKETVERSAND

1. Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser AGB umfasst alle Paketversendungen. Das sind zwischen Auftraggebern - im Folgenden „Absender“ genannt - und der Zustellgesellschaft Schleswig-Holstein mbH - im Folgenden „ZG“ genannt - geschlossene Verträge über die Beförderung von Paketen.

Abweichende AGB vom Absender, die ZG nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ZG nicht ausdrücklich widerspricht. Ergänzend zu diesen AGB gilt die Preisliste/Leistungsbeschreibung der ZG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Vertragsschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Der Vertrag zwischen dem Absender und der ZG kommt dergestalt zustande, dass der Absender sich im online-Tool bei der ZG anmeldet, für die betreffende Sendung ein Label erhält, das Paket mit dem Label versieht und an die ZG übergibt. Abweichende Formen der Übergabe und Kennzeichnung von Sendungen können zwischen Absender und ZG vereinbart werden. Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen der ZG und einem Absender begründet. Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Absenders von einem oder mehreren Übernahmeorten zu den vom Absender definierten Zielorten. Liegt der Zielort nicht im Tätigkeitsbereich der ZG, so ist die ZG berechtigt, die Beförderung an ein verbundenes Unternehmen (z.B. Nordbrief) oder an einen anderen etablierten Paketdienst (z.B. DPD) zur Beförderung zu übergeben.

Für den Inhalt der Sendungen ist allein der Absender verantwortlich. Für die ZG besteht insoweit keine Prüfungspflicht.

Befördert werden ausschließlich Pakete innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Pflichten des Absenders

Für die Rechtzeitigkeit der Bereitstellung der Sendungen am jeweils vereinbarten Übergabeort ist der Absender verantwortlich. Eine Sendung muss vom Absender mit einem ZG-Label versehen und ausreichend adressiert (Absender/Empfänger) sein. Nicht ausreichend ist die alleinige Angabe des Postfaches des Adressaten. Der Absender haftet dafür, dass die Sendungen ordnungsgemäß verschlossen und für die maschinelle Verarbeitung geeignet sind. Des Weiteren ist für Sendungen eine derart geeignete Verpackung zu wählen, dass der Transport und die Übergabe vollständig und gefahrlos durch die ZG gewährleistet werden kann. Auf den Wert des Inhalts der Sendung darf die Verpackung keine Rückschlüsse zulassen.

4. Pflichten der ZG

Die Zustellung erfolgt unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte, geeignete und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung. Sie kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, seinen Ehegatten oder an in dem Geschäft oder Haushalt angetroffene Person erfolgen. ZG-Mitarbeiter erhalten bei der Ablieferung der Sendung beim Empfänger eine Empfangsbestätigung. Sofern der Absender oder Empfänger in dem online-Tool einen Ablageort angegeben hat, ist die Zustellung an den Empfänger dadurch bewirkt, dass das Paket an dem Ablageort abgelegt wird. Durch die Ablage am Wunschart wird die ZG von der Haftung für den Verlust oder die Beschädigung freigestellt. Andere Hausbewohner oder Nachbarn des Empfängers sind nur dann zur Entgegennahme berechtigt und die ZG zur Auslieferung verpflichtet, wenn diese vom Absender oder Empfänger hierzu ausdrücklich bevollmächtigt wurden. Auch in dem Fall erhält die ZG eine Empfangsbestätigung.

Ist die Ablieferung unmöglich, so unternimmt die ZG am folgenden Werktag einen weiteren kostenlosen Zustellversuch. Ein dritter Zustellversuch erfolgt nicht.

Unzustellbare Sendungen werden nach 5 Werktagen an den Absender zurückbefördert. Ist die Zurückbeförderung unzustellbarer Sendungen mangels ausreichender Absenderangaben und sonstiger Recherche unmöglich, wird die ZG das Paket für die Dauer von 6 Wochen lagern. Nach Ablauf von 6 Wochen ist die ZG zur Vernichtung der Sendung berechtigt.

Die ZG übernimmt auch die Vorsortierungen von Sendungen zum Zwecke der Vorbereitung des Versandes und der Zustellung durch Drittunternehmen. Dazu sammelt die ZG Sendungen verschiedener Absender, bündelt, sortiert und bereitet diese Sendungen für die Zustellung durch Drittunternehmen für die Absender in deren Namen vor. Die Leistungen der ZG beziehen sich in diesem Fall nur auf die Sendungsvorbereitung und Weiterleitung an den für die Absender/Einlieferer zustellenden Postdienstleister. Die ZG ist berechtigt, Sendungen im ausgewiesenen ZG-Zustellgebiet auch mit einem verbundenen Unternehmen (Nordbrief) oder einen anderen etablierten Paketdienst (z.B. DPD) zu versenden.

Lieferfristen sind nicht vereinbart.

5. Verfolgung im Internet

Bei der Anmeldung der Pakete in dem online-Tool der ZG erhält der Absender einen Zugriffscode. Dieser ermöglicht es ihm, die Verfolgung der Sendung durchzuführen. Die Sendungsverfolgung über das online-Tool der ZG ist auch in den Fällen möglich, in denen die Sendung an ein verbundenes Unternehmen (Nordbrief) oder einen anderen



etablierten Paketdienst (z.B. DPD) übergeben wurde.

6. Beförderungsgerechte Sendungen

Die ZG befördert ausschließlich Paketsendungen, die den Wert von **520 Euro** nicht übersteigen.

Nicht angenommen werden darüber hinaus folgende Pakete:

- Sendungen, deren Beförderung gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstößt,
- Sendungen, deren Beförderung oder Lagerung nationalen oder internationalen Gefahrgutschriften unterliegen,
- Sendungen, deren Beförderung mit besonderen Auflagen verbunden ist, insbesondere speziellen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtlichen Bestimmungen eines Durchgangs- oder Bestimmungslandes unterliegen,
- Sendungen mit unzureichender Verpackung,
- Kunstwerke, Antiquitäten, Briefmarken als Sammelobjekte, übertragbare Handelspapiere, Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine, Industriediamanten,
- Geld und andere gültige Zahlungsmittel,
- Sendungen, die der Sonderbehandlung bedürfen und daher besondere Vorkehrungen durch die ZG für den Transport erfordern würden, dies gilt insbesondere, nicht ausschließlich, für verderbliche oder anderweitige temperaturempfindliche Güter, deren Transport einen besonderen Schutz vor Wärme- und Kälteentwicklung erfordert, sowie für Hängekonfektionen,
- Sendungen die sterbliche Überreste von Menschen enthalten,
- Sendungen, die lebende Tiere sowie Teile oder sterbliche Überreste von Tieren enthalten,
- Sendungen, die aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit oder durch ihren Inhalt eine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von materiellen Gütern sowie anderen Sendungen hervorrufen können.

Der Absender ist verpflichtet, die ZG darauf hinzuweisen, wenn einer der o.g. Tatbestände erfüllt wird.

Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Adresse oder in sonstiger Weise nicht den oben aufgeführten Punkten, so steht es der ZG frei:

- die Annahme der Sendung zu verweigern,
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzustellen oder
- die Sendung ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt zu erheben.

Das Recht der ZG, von dem Vertrag zurückzutreten, bleibt auch in den anderen Fällen unberührt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung gegenübersteht.

7. Entgelt

Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebenden Verbindlichkeit des Absenders gegenüber der ZG ist die jeweils aktuell gültige Preisliste maßgeblich. Bei der Ermittlung des Gewichts des Pakets sind die Feststellungen der ZG zugrunde zu legen. Wird die Sendung an einen anderen Paketdienst übergeben, weil der Zielort nicht im Tätigkeitsbereich der ZG liegt, so gilt der dort geltende Preis als vereinbart. Der Absender ist verpflichtet, die Rechnungen unverzüglich nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen.

8. Haftung

Soweit in diesen AGB oder zwischen der ZG und dem Absender nichts ausdrücklich geregelt ist, haftet die ZG bei nationaler Beförderung nur nach Maßgabe der §§ 407 ff HGB, insbesondere §§ 425 ff HGB.

Reklamationen über Mängel in der Zustellung hat der Absender innerhalb von 2 Tagen, nachdem er vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangte, in Textform gegenüber der ZG geltend zu machen. Reklamationen, die jedoch später als 1 Woche nach Zustellung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Alle Ansprüche des Absenders auf Ersatz unmittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- und Folgeschadens - gegen die ZG, die leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ZG - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet die ZG der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Der Begriff Kardinalpflicht bezeichnet dabei solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Ersatz aller darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen). Dies gilt unabhängig davon, ob die ZG vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Absender versichert werden können. Die ZG ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).

Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist die Haftung der ZG für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den einfachen Betrag der Fracht (einmaliges Entgelt) begrenzt. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind



Schadensersatzansprüche des Absenders bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind ferner Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der ZG zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.

Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

9. Datenspeicherung

Alle persönlichen Daten werden von der ZG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung, behandelt. Die ZG weist darauf hin, dass die ZG sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen Dritter (Unterauftragnehmer) bedient. Zur Durchführung der mit dem Absender abgeschlossenen Verträge ist die ZG befugt, persönliche Daten in dem notwendigen Umfang an diese Dritten zu übermitteln. Die ZG setzt elektronische Mittel zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung ein und speichert deshalb die Daten, die im Zusammenhang mit der Zustellung stehen, z. B. die digitalisierte Form der Unterschrift des Empfängers, Datum und Uhrzeit der Zustellung, zu Nachweiszwecken.

Weiterhin gilt für Postdienste zum Schutz personenbezogener Daten der am post- und Paketverkehr Beteiligten § 41 Postgesetz (PostG) i.V.m. § 5 Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV).

10. Sonstiges

Der Absender kann Ansprüche gegen die ZG, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

Der Absender kann gegen Ansprüche der ZG nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

11. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichen, bedürfen der Schriftform.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so haben die übrigen weiterhin Geltung für das Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und der ZG. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt und der Vertrag soll entsprechend seinem wirtschaftlichen Sinn und gemäß den Willen der Vertragsparteien durchgeführt werden.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist Flensburg.